

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß BK4-13-739 für 2025

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. bis Mai	Sommer Juni bis August	Herbst Sept. bis Nov.	Winter Dez. bis Feb.
Mittelspannung			08:30 – 11:30	07:45 – 16:45
Umspg. MS/ NS			15:30 – 18:30	09:00 – 13:00 15:00 – 18:00
Niederspannung		12:00 – 15:00		

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Berechnung der Hochlastzeitfenster basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739).